

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für FinanzenWollzeile 1-3
1015 Wien

LAD-VD-5506/6

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzelchen angeben

Bezug
60 06 07/7-1/6/85Bearbeiter
Dr. Stöberl

(0222) 63 57 11 Durchwahl

2108

Datum

29. Okt. 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz); Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beeckt sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz) kein Einwand erhoben wird.

Zu § 6 Abs. 5 darf jedoch folgendes bemerkt werden:

Für das allenfalls durchzuführende Gerichtsverfahren sollen die allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes mit einigen Besonderheiten zur Anwendung kommen. So werden in der lit. d dieses Absatzes die Bestimmungen der ZPO über den Beweis rezipiert.

Diese Besonderheit für das Außerstreitverfahren findet sich auch in zahlreichen anderen Gesetzen, jedoch wird in den neuen Gesetzen (§ 37 Abs. 3 Z. 12 MRG) im Sinne einer Klarstellung angeordnet, daß zwar wegen des im Außerstreitverfahren an sich herrschenden Untersuchungsgrundsatzes der Richter auch Zeugen- und Urkundenbeweise gegen den Willen der Parteien aufnehmen kann, daß aber der Untersuchungsgrundsatz durch Zugeständnisse der Parteien beschränkt wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der § 183 Abs. 2 ZPO nicht für anwendbar erklärt wird, während die Bestimmungen

6/SW-198/ME

Bemerkung
ZL 87 85

Datum: 31. OKT. 1985

Verteilt 31.10.1985 Reichenberger

- 2 -

über zugestandene Tatsachen (§§ 266, 267 ZPO) Geltung haben sollen.

Eine entsprechende Ergänzung des Entwurfes wird daher angeregt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-5506/6

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



